



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 9. Mai 2012

24. Stück

- 36. Verordnung des Rektorats vom 9. Mai 2012 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2012/13
- 37. Verordnung des Rektorats vom 9. Mai 2012 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2012/13

35. Verordnung des Rektorats vom 9. Mai 2012 über die Zulassungsfristen für das Bachelorstudium im Studienjahr 2012/13

Gemäß § 52 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für das Studienjahr 2011/12 werden die Zulassungsfristen für Studiengänge wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Zulassungsfrist:

Wintersemester 2012/13: 1. September 2012 – 30. September 2012
Sommersemester 2013: 1. Februar 2013 – 28. Februar 2013

Nachfrist:

Wintersemester 2012/13: 1. Oktober 2012 – 25. Oktober 2012
Sommersemester 2013: 1. März 2013 – 17. März 2013

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 9. Mai 2012

Rektor
Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner

36. Verordnung des Rektorats vom 9. Mai 2012 über die Aufnahme von Studierenden im Bachelorstudium im Studienjahr 2012/13

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. g. F. sowie der Verordnung der Studienkommission über die Zulassung zum Bachelorstudium vom 15. Juni 2010 wird verordnet:

Ein/e Bewerber/in kann nicht zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie in einem zu berücksichtigenden Teilbereich der Eignungsfeststellung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht geeignet“ bewertet wird.

§ 1

Für den Fall, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl.

§ 2

Die von den Studienwerber/innen erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilbereichen der Eignungsfeststellung werden mit Punkten nach einer von der Eignungsfeststellungskommission festgelegten Skala bewertet.

§ 3

Die Studienwerber/innen werden entsprechend ihrer erreichten Punkteanzahl gereiht. Der/die Studienwerber/in mit der höchsten Punkteanzahl ist an die erste, jene/r mit der niedrigsten an die letzte Stelle zu setzen.

§ 4

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der Punkte aus dem Eignungs- und Beratungsgespräch. Ist auch diese gleich, entscheidet die Anzahl der Punkte aus „Deutsch – Sprache in Wort und Schrift“.

§ 5

Für das Studienjahr 2012/13 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Volksschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.
Für das Studienjahr 2012/13 werden im Bachelorstudium für das Lehramt an Hauptschulen im ersten Semester maximal vier Seminargruppen mit insgesamt 90 Studierenden eröffnet.

§ 6

Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung in der Eignungsfeststellungskommission. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die Institutsleiter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Studienwerber/innen werden im Anschluss an die letzte Eignungsfeststellung bescheidmäßig über das Ergebnis der Eignungsfeststellung informiert.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 9. Mai 2012

Rektor
Hofrat Prof. Mag. Dr. Ivo Brunner